

An den
Rechtsausschuss des
Deutschen Bundestags

Stellungnahme

für die Anhörung am 26. September 2016 zur
"Änderung zum Völkerstrafgesetzbuch"

Der Gesetzentwurf ist grundsätzlich zu begrüßen, weil er die inzwischen vollzogene Weiterentwicklung des Völkerstrafrechts in das innerstaatliche Recht umsetzt. Hervorzuheben ist dabei, dass mit dem international verbindlich definierten Tatbestand der Aggression eine der wichtigsten und zentralsten Vorschriften in einem zwischenstaatlichen Konsens entwickelt und im Änderungsabkommen von Kampala niedergelegt wurde. Dass dabei in § 13 Abs. 1 Entwurf VStGB der "Angriffskrieg" als zusätzliches traditionelles Merkmal beibehalten wurde, ist den verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 26 GG geschuldet. Zudem benennt das Merkmal "Angriffskrieg" die denkbar schlimmste Form einer Aggression und führt damit die deutsche Rechtstradition fort, die seit jeher die Vorbereitung eines Angriffskriegs zu Recht unter eine schwere Strafdrohung (Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren) gestellt hat. Vor diesem Hintergrund kann es letztlich auch dahinstehen, ob jenseits der Angriffshandlung nach § 13 Abs. 3 Entwurf VStGB für dieses Merkmal noch ein eigenständiger Anwendungsbereich verbleibt. Angesichts der Schwere des Delikts erscheint die vorgesehene gesetzliche Überschrift "Verbrechen der Aggression" etwas banal und blutleer. Sie mag allerdings der Anknüpfung an die völkerrechtlichen Vereinbarungen geschuldet sein.

Gleichwohl sind aus meiner Sicht noch einige Anmerkungen veranlasst:

1. Es bleibt unklar, welche tatbestandlichen Handlungen einen minder schweren Fall nach § 13 Abs. 5 des Entwurfs VStGB darstellen könnten, die eine Abweichung von der in Abs. 1 vorgesehenen unbedingten Strafe (lebenslange Freiheitsstrafe) rechtfertigen könnten.
 - a) Der Tatbestand ist bereits durch seine Fassung in zweierlei Hinsicht erheblich eingengt. Wie die Begründung (BT-Drucks. 18/8621, S. 16), die hier als Verkörperung des gesetzgeberischen Willens einen ganz wesentlichen Auslegungsbehelf darstellt, im Blick auf das Merkmal der offenkundigen Verletzung ausführt, kommt der Beschränkung auf "offenkundige Verletzungen" eine doppelte Filterfunktion zu. Diese besteht in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Tatbestandlich sind mithin nur solche Verstöße gegen die Charta der Vereinten Nationen, die sowohl ihrer Art nach schwerwiegend als auch in ihrer Schwere und ihrem Umfang erheblich sein müssen. Damit scheiden schon tatbestandlich sämtliche Begehungsvarianten aus, die nicht erhebliche Grenzverletzungen darstellen und die nicht mit massiver Zerstörung von menschlichem Leben oder Einrichtungen verbunden sind. Da es sich hierbei um ein normatives Tatbestandsmerkmal handelt, muss der Täter nicht nur die Umstände als solche erkannt haben, sondern diese auch in seinen Vorsatz aufgenommen und zutreffend bewertet haben. Dies kann bei eskalierendem Geschehen Bedeutung gewinnen.
 - b) Die Tat ist Sonderdelikt nach § 13 Abs. 4 des Entwurfes VStGB. Danach können nämlich nur solche Personen nach § 13 des Entwurfes belangt werden, die tatsächlich in der Lage sind, das politische oder militärische Handeln

eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken. Wie aus der Anknüpfung an dem Merkmal "Beteiligter" deutlich wird, gilt das auch für Gehilfen, die ihrerseits nur dann nach der Vorschrift bestraft werden können, wenn sie selbst zu der politischen oder militärischen Führungsklasse gehören. Die Begründung (S. 19) spricht deshalb zutreffend von einem absoluten Sonderdelikt. Dies schließt aus, dass untergeordnete Chargen sich nach der Bestimmung überhaupt strafbar machen können. Für Mitläufer auf der obersten Führungsebene, deren Beteiligung über den Gehilfenbeitrag nicht hinausgeht, ist die zwingende Strafmilderung nach § 27 Abs. 2 Satz 2 StGB eröffnet.

- c) Da weder die Tat selbst schon von den tatbestandlichen Voraussetzungen "minder schwer" sein kann, noch in der Person desjenigen, der sie begeht, besondere Milderungsmöglichkeiten denkbar sind, besteht kein für einen minder schweren Fall eröffneter Anwendungsbereich. Die Regelung eines solchen würde den Tatrichter aber zwingen, will er sich nicht dem Vorwurf der Verschleifung des gesetzlich vorgesehenen minder schweren Falls aussetzen, einen solchen seiner Überlegung zur Strafzumessung als Möglichkeit zugrunde zu legen. Eine solche Unrechtsabstufung, von der die Begründung ausgeht (S. 20), würde aber das Rechtsgut der Strafvorschrift, das die Begründung selbst aussagekräftig als "crime of the crime" bezeichnet, in unangemessener Weise relativieren. Ausnahmefälle, die allein darauf beruhen können, dass dem Handelnden die Tatherrschaft fehlt, sind aber bereits durch die Strafmilderung nach § 27 Abs. 2 Satz 2 StGB erfasst.

Die Einführung eines minder schweren Falles ließe auch einen Wertungswiderspruch zu § 211 StGB befürchten, der eine Strafmilderung über einen minder schweren Fall nicht vorsieht. Da § 13 Abs. 1 Entwurf des VStGB zwar keinen Tötungserfolg voraussetzt, eine Tatbegehung nach dieser Vorschrift

jedoch schlechterdings nicht vorstellbar ist, ohne dass mit Willen oder Wissen des Täters eine unbegrenzte Anzahl von Personen in Lebensgefahr gebracht wird, ist § 13 Abs. 1 VStGB von der Deliktschwere regelmäßig mit § 211 StGB vergleichbar. Die für § 211 StGB für das Fehlen eines minder schweren Falles gegebenen Gründe, müssten deshalb für § 13 Abs. 1 VStGB in gleicher Weise, wenn nicht gar erst recht gelten.

2. Der Straftatbestand des Aufstachelns zum Angriffskrieg (§ 80a StGB) scheint weggefallen zu sein. Dies ist zwar folgerichtig, weil der Bezugstatbestand des § 80 StGB gestrichen und durch § 13 Entwurf VStGB ersetzt werden soll. Gleichwohl erscheint mir der besondere Unrechtscharakter nicht ausreichend widergespiegelt zu sein, wenn lediglich über die allgemeine Strafvorschrift des § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten) eine Strafbarkeit gewährleistet wäre, die überdies im Strafrahmen (§ 111 Abs. 2 StGB) wegen des Wegfalls der Mindeststrafe von drei Monaten sogar noch abgesenkt würde. Die besondere Schwere des Delikts einschließlich seiner politischen Implikationen verlangt aus meiner Sicht, dass das Aufstacheln zu einem Verbrechen der Aggression als eigenständiges Delikt mit jedenfalls einem Strafrahmen wie in § 80a StGB der derzeitigen Fassung weiterhin strafbar bleibt und sich auf sämtliche Tatbestandsvarianten des § 13 Entwurf VStGB bezieht. Da gerade der öffentliche Aufruf zu Tathandlungen nach § 13 Entwurf VStGB selbst einen völkerrechtswidrigen Bezug aufweist (Kriegstreiberei), erschiene mir eine Regelung der Strafbarkeit im VStGB selbst angemessen. Naheliegend könnte in § 13 Entwurf VStGB ein entsprechender Absatz angefügt werden, der die Begehungsformen des § 80a StGB (bisheriger Fassung) auf die Aggressionstatbestände des § 13 Entwurf VStGB erstreckt.

3. Für das Verbrechen der Aggression gilt nicht das Weltrechtsprinzip, sondern dieses Gesetz findet unabhängig vom Recht des Tatorts auf Auslandstaaten nur dann Anwendung, wenn der Täter Deutscher ist oder die Tat sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richtet (Änderungsentwurf zu § 1 VStGB). Dies ist grundsätzlich zu begrüßen; den von der Begründung (S. 15) angeführten Argumenten ist zu folgen.

Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass ein Spannungsverhältnis zu den übrigen völkerstrafrechtlichen Normen besteht, die sämtlich nach § 1 VStGB dem Weltrechtsprinzip unterstellt sind, also in Deutschland unabhängig vom Tatort und unabhängig von der Nationalität von Täter oder Opfer verfolgt werden können. Dies kann auch in der Rechtspraxis zu erheblichen Problemen führen, zumal Tathandlungen nach § 13 des Entwurfs VStGB häufig mit anderen Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch zusammenfallen werden (naheliegend z.B. mit Taten nach § 7 Abs. 1 Nr. 8, 9; § 9 VStGB). Nach der derzeitigen Rechtslage ist es zumindest zweifelhaft, ob eine tateinheitliche Verknüpfung von strafbaren Handlungen nach § 13 Entwurf VStGB und strafbaren Handlungen nach anderen Bestimmungen des Völkerstrafgesetzbuchs eine Strafbarkeit nach der erstgenannten Bestimmung ermöglicht (vgl. Satzger in SSW-StGB, 2. Aufl., § 6 Rn. 2; Böse in NK-StGB, 4. Aufl., § 6 Rn. 6; BGHSt 45, 64 ff.). Da die Tat nach § 13 Entwurf VStGB dabei die in der Regel schwerere Tat ist, entstünde ein Wertungswiderspruch, wenn gerade diese Tat nicht verfolgt werden dürfte.